

Platzhalter Logo der Kommunen

**Anlage zu §§ 4, 5 WTG DVO**

**Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz**

**Ergebnisbericht: Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot / Hospiz / Kurzzeitbetreuung**

Nach §§ 23, 41 WTG werden Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Gasteinrichtungen regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen - festgestellt, werden die Einrichtungen zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, wird die Einrichtung aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Manche Anforderungen werden auch nicht geprüft, z: B. weil sie zu einem früheren Zeitpunkt geprüft wurden und keine Anhaltspunkte für eine Veränderung bestehen.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 10 WTG, 4, 5 WTG DVO nachfolgend veröffentlicht:

## Allgemeine Angaben

Einrichtung:

Name, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Email-Adresse und Homepage der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters sowie der Einrichtung:

Leistungsangebot (Pflege, Eingliederungshilfe, ggf. fachliche Schwerpunkte)

Kapazität:

Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am









---

## Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer  Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters

Ziffer  Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, wie

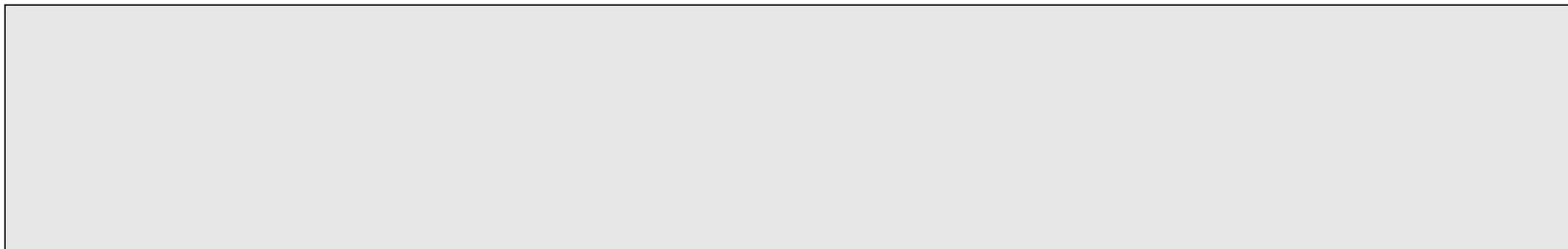
Ziffer  Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters

Ziffer  Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil

Ziffer  Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters

Ziffer  Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil

**Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in leicht verständlicher Sprache**



Platzhalter Logo der Kommunen

**Anlage zu §§ 4, 5 WTG DVO**

**Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz**

**Ergebnisbericht: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft**

Nach § 30 WTG werden anbieterverantwortete Wohngemeinschaften regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen - festgestellt, werden die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, werden die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Manche Anforderungen werden auch nicht geprüft, z: B. weil sie zu einem früheren Zeitpunkt geprüft wurden und keine Anhaltspunkte für eine Veränderung bestehen.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 10 WTG, 4, 5 WTG-DVO nachfolgend veröffentlicht:

## Allgemeine Angaben

Wohngemeinschaft:

Name, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Email-Adresse und Homepage der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters sowie der Wohngemeinschaft:

Leistungsangebot (Pflege, Eingliederungshilfe, ggf. fachliche Schwerpunkte)

Kapazität:

Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am

Anforderung                      nicht geprüft nicht angebotsrelevant   keine Mängel      geringfügige Mängel      wesentliche Mängel      Mangel behoben am:

## Wohnqualität

---

### 1. Privatbereich

(Einzelzimmer/  
Badezimmer/Zimmergrößen)

### 2. Gemeinschaftsräume

(Raumgrößen)

### 3. Technische Installationen

(Radio, Fernsehen, Telefon, Internet)

---

## Hauswirtschaftliche Versorgung

### 4. Speisen- und Getränkeversorgung

(nur zu prüfen, wenn vereinbart)







---

## Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer  Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters

Ziffer  Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, wie

Ziffer  Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters

Ziffer  Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil

Ziffer  Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters

Ziffer  Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil

**Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in leicht verständlicher Sprache**

